der psychologischen und finanziellen Offensive der USA, so kann man sich fragen, ob Westeuropa sich ohne aktive Unterstützung durch die sozialistischen Staaten Europas und ohne die freie Zusammenarbeit mit ihnen jemals wird der Kolonisation entziehen und den Diktaten Washingtons wird Widerstand leisten können. In jedem Fall ist eine ständige Absprache mit den sozialistischen Staaten unerläßlich. Sie ist unmöglich, solange ein Klima des Kalten Krieges andauert, solange man nicht zum Erfolg des Entspannungsprozesses gelangt ist, solange man eine sterile Konfrontation nicht beseitigt hat und noch nicht zu einer fruchtbaren politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit übergegangen ist.

Die Sicherheit ist der Schlüssel, die unerläßliche Bedingung einer derartigen Zusammenarbeit. Man muß sie herstellen und dann konsolidieren. Das ist die Aufgabe von heute, nicht von morgen.

Stehen wir vor einem neuen Sozialistengesetz?

Von Gerhard Stuby

I. Weimarer Reminiszenzen

Als 1923 der Lehrer Weber in der Schule erklärte, er glaube nicht an den Teufel und seiner Ansicht nach habe sich der Mensch aus dem Tierzustand zum Menschen entwickelt, wurde er aus dem hessischen Schuldienst entlassen [1]). Ob derartige Äußerungen heute in der BRD ähnliche Folgen haben, mag man bezweifeln Apodiktische Feststellungen, nicht nur mit Blick auf das bayerische Hinterland wird man kaum zu treffen wagen. Selbst wenn man dem aufklärerischen Geist in nahezu 50 Jahren in Deutschland den Erfolg noch nicht ganz versagen möchte dort, wo die Aufklärung so weit getrieben werden soll, daß auch die sozialen Wurzeln von Unwissenheit und religiösen Illusionen freigelegt werden, scheinen nach wie vor unüberwindbare Barrieren aufgebaut zu werden.

Zwar werden im Augenblick noch nicht, wie bei der Reichsexekution 1923 in Thüringen, Fahndungsbefehle gegen alle kommunistischen Lehrer ausgeschrieben und diese in die Gefängnisse eingesperrt. Angesichts der Hetztiraden und der zunehmenden Warnungen vor dem „langen Marsch durch die Institutionen" in solchen Presseorganen wie der „Welt" und der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung", wie der sich in letzter Zeit häufenden Fälle administrativer Maßnahmen gegen Einstellungen linksorientierter Lehramtskandidaten im Hochschul- und Schulsektor, die mit dem Hamburger Senatsbeschluß vom 23. 11. 1971 einen vorläufigen Höhepunkt finden, wonach „die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- und linksradikalen Gruppen

1) Geschichte der Erziehung, 9. Auflage, Berlin 1969 (Redaktion: Karl-Heinz Günther, Franz Hofmann, Gerd Hohendorf, Helmut König, Heinz Schaffenhauer), S. 592.

unzulässig ist", kann man sich aber seiner Sache nicht mehr so sicher sein. Wir scheinen uns wieder einer ähnlichen Situation wie 1930 zu nähern, als der preußische sozialdemokratische Innenminister Severing allen Lehrern verbot, der KPD anzugehören oder sich zu ihren Zielen zu bekennen.

Nun steht die BRD seit ihrem Bestehen, ja wenn man die Maßnahmen der westlichen Besatzungsmächte mit einschließt, seit ihrem Entstehen nicht nur mit ihren kommunistischen Bürgern, sondern mit allen Kräften, die die Restauration auf ökonomischem, sozialem und politischem, ja kulturellem Gebiet bekämpfen, auf Kriegsfuß. Von Anfang an wurde sorgsam darauf geachtet, daß vor allem im ganzen Bereich des Berufsbeamtentums die bezeichneten Kräfte keinen Eingang fanden. In ungebrochener Tradition hatten sich dort allen Staatskrisen zum Trotz diejenigen Kräfte halten können, die sowohl nach 1918 eine soziale Umwälzung zum Sozialismus hin verhinderten, als auch 1933 den Faschismus in ihre Dienste spannten, als anders die ökonomischen und sozialen Widersprüche nicht mehr im kapitalistischen Verwertungsinteresse kanalisiert werden konnten.

1945 hatten diese Kräfte in Deutschland allerdings durch die Antihitlerkoalition eine entscheidende Niederlage erlitten. Der faschistische Staatsapparat, seine Massenorganisationen, vor allem sein Propagandainstrumentarium waren zerschlagen. Die politische Macht wurde von den Alliierten ausgeübt. Bis tief in das Bürgertum Deutschlands und der westlichen Länder hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine Wiederholung des Faschismus nur zu verhindern sei, wenn man auch seine ökonomischen und sozialen Wurzeln beseitige. Vor allen Dingen führende Kreise der deutschen Großindustrie sah man als kompromittiert durch ihre Zusammenarbeit mit der Nazi-Administration an. Daß eine antikapitalistische Grundstimmung bis tief in bürgerliche Bevölkerungsschichten reichte, zeigen allein schon die verschiedenen Parteiprogramme bis hin zum Ahlener Programm der CDU, das nicht umhinkam, diese Stimmungen zu berücksichtigen. Das Potsdamer Abkommen verpflichtete die Besatzungsmächte zu einer ganzen Reihe von Maßnahmen, die dem Ziel der Demokratisierung dienen sollten. Durch die Beseitigung aller aktiven Nationalsozialisten aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus ihren verantwortlichen Stellen in wichtigen Privatunternehmungen, durch eine antifaschistische und antimilitaristische Kontrolle über das deutsche Unterrichtswesen, durch eine Demokratisierung der Justiz sowie durch die Entflechtung der Großindustrie sollte ein Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage ermöglicht werden.

Diese günstigen Ausgangspositionen für eine soziale Umwälzung enthielten aber gleichzeitig entgegenwirkende Ursachen. Die Angst der Westalliierten vor dem Erstarken des Sozialismus, die nur zeitweilig zurückgedrängt wurde und nur zögernd und fast widerwillig zur Anithitlerkoalition mit der Sowjetunion geführt hatte, mußte über kurz oder lang zu einer Revision der in Potsdam eingeschlagenen Deutschlandpolitik führen. Diese Revision konnte allerdings zunächst wegen des Widerstandes demokratischer Kräfte sowohl in den westlichen Ländern als auch in Deutschland selbst nur zögernd durchgesetzt werden. In der ersten Phase des grundsätzlichen Wandels der Politik wurden daher nur indirekte Mittel angewandt. Vor allem sollten alle solche Maßnahmen verhindert werden, die einer späteren Restauration im Wege standen (z. B. Enteignungen). So wurde die eigentliche ökonomische Basis der für den Faschismus verantwortlichen Kräfte nicht angetastet. Nach Abschluß der sowieso nur oberflächlich durchgeführten Entnazifizierung, die sich zudem hauptsächlich gegen die unteren und mittleren Chargen der Nazi-Administration richtete, die eigentlichen Drahtzieher jedoch, soweit sie nicht persönlich durch kriminelle Handlungen zu stark belastet waren,

unberührt ließ, konnte dann in der zweiten Phase der offenen Restauration (etwa ab Ende 1946) der alte Beamtenapparat mit den alten Kräften ungeniert wieder aufgebaut werden.

Zwar machte den restaurativen Kräften nach 1949 die gemessen an der schon erreichten Realität in vielen Punkten fortschrittliche Verfassung, die sich trotz aller Absicherungen von kapitalistischen Grundpositionen einer Veränderung im sozialistischen Sinne nicht völlig verschloß, das Leben schwerer als in der Weimarer Zeit. Das führte dazu, daß man sich zunächst auf der unterverfassungsrechtlichen Ebene der Administration (z. B. der berüchtigte Adenauererlaß von 1950) gegen das Eindringen auf eine gesellschaftliche Veränderung drängender Kräfte in den Beamtenapparat abschottete oder mit Hilfe der konservativen Rechtsprechung [2]) die politischen Strafbestimmungen so ausdehnte, daß man mit ihnen auch politische Kräfte von links disziplinieren konnte.

Mit dem KPD-Urteil des Verfassungsgerichtes von 1956 wurde diese Praxis auch verfassungsrechtlich abgesegnet, indem man schlechtweg gegen die eigentliche Intention der Verfassung den Norminhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit dem erreichten sozialökonomischen Status quo der BRD gleichsetzte. Bei der Zurückdrängung fortschrittlicher Kräfte aus allen Positionen des bürgerlichen Rechtsstaates in Verwaltung, darin eingeschlossen der ganze Bildungssektor, und Justiz brauchte man sich von nun an keine allzu großen Schranken mehr aufzuerlegen. Von der einsetzenden Hexenjagd wissen nicht nur die Kommunisten, sondern im Grunde alle fortschrittlichen Kräfte links von der CDU ein Liedchen zu singen. Um so mehr wurde von ihnen das Ende des CDU-Staates begrüßt, je nach Standort kleine oder große Hoffnungen an das Versprechen der neuen SPD-geführten Regierung im Jahre 1969: Mehr Entspannung nach außen, mehr Demokratie nach innen, geknüpft.

II. Die Realität der „erweiterten" Demokratie

Auf außenpolitischem Gebiet begann die neue Regierung durch die Aufnahme von Verhandlungen mit der Sowjetunion, Polen und der DDR sofort ihr in der Regierungserklärung vom 28. 10. 1969 proklamiertes Ziel: Entspannung mit dem Osten, in die Tat umzusetzen.

Einige Maßnahmen deuteten auch auf innenpolitischem Gebiet Änderungen an und ließen die Hoffnung auf „mehr Demokratie", wie es die neue Regierung versprochen hatte, real erscheinen. Mit dem Straffreiheitsgesetz vom Frühjahr 1970 sollte unter die Verfahren aus den Jahren der Studentenbewegung, die zu einem Urteil geführt hatten oder noch anhängig waren, ein Schlußstrich gezogen werden. Damit schien dem im Studentenprotest sich äußernden gesellschaftlichen Demokratieanspruch zumindest äußerlich eine gewisse Reverenz erwiesen worden zu sein.

Auch die Diskussion um die Wiederzulassung der KPD schien eine gewisse Wende im innenpolitischen Klima der BRD anzukündigen. Die zum Zeitpunkt des KPD-Urteils nur bei wenigen geschichtsbewußten Liberalen vorhandene Skepsis, daß „der Kommunistenverdacht und die Kommunistenschnüffelei — auch gegenüber vielen Zehntausenden von schuldlosen Staatsbürgern, deren politische Vorstellungen oder Äußerungen sich auch nur entfernt mit kommunistischen Gedanken deckten — zwei kapitale Gründe hat: 1) unseren traditionellen Hang zum Obrigkeitsstaat, 2) das Nichtverstehen der Freiheitsgrundsätze

[2]) Hier spielte vor allem der 6. Strafsenat, ab 1956 der 3. Senat des Bundesgerichtshofes eine hervorragende Rolle. Vgl. hierzu Carl Nedelmann, Die Gewalt des politischen Staatsschutzes und ihre Instanzen, in: Der CDU-Staat I (herausgegeben von Gert Schäfer, Carl Nedelmann) Frankfurt 1969, S. 174 ff. mit weiteren Nachweisen.

unserer Verfassung" [3]), war durch die Praxis des CDU-Staates so bestätigt worden, daß es selbst damalige Befürworter des Verbots-Urteils nicht übersehen konnten. Mehr oder weniger schien man zu der Erkenntnis vorgestoßen zu sein, „daß das KPD-Verbot selbst sich als fortwährende und ständig zunehmende Bedrohung der freiheitlichen Demokratie auswirkt" [4]). Daher mehrten sich auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion die Stimmen, die angesichts der politischen Entwicklung die fortbestehende materielle Verfassungswidrigkeit der KPD bestritten und ihre Wiederzulassung forderten [5]).

Die neue Bundesregierung konnte sich allerdings zu diesem Schritt (Einführung einer dem § 40 BVerfGG analogen Bestimmung, um eine Überprüfunng des KPD-Urteils durch das Bundesverfassungsgericht zu ermöglichen) nicht entschließen und verschanzte sich hinter der schon von der Regierung der Großen Koalition vertretenen Rechtsmeinung, nur durch eine Änderung des Art. 21 II GG und damit praktisch durch eine Rückkehr zu Weimarer Verhältnissen, die ja niemand wünschen könne, sei dieses Ziel zu erreichen [6]). Allerdings sparten die Vertreter der Bundesregierung und auch sonstige wichtige Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien nicht mit Appellen, die westdeutschen Kommunisten sollten wieder eine eigene legale Partei bilden. Eine solche Parteineugründung bot zwei Vorteile gegenüber der Wiederzulassung durch Aufhebung der Illegalisierung: Auf der einen Seite konnte vermieden werden, die einmal erreichte restaurative Verfassungsauslegung, vor allem die Reduktion der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes auf den Status quo des CDU-Staates, mit all ihren Auswirkungen auf das öffentliche Bewußtsein zurückzunehmen oder sie nur aufzulockern, auf der anderen Seite konnten zudem durch das Damoklesschwert der Erklärung zur Ersatzorganisation die Einwirkungsmöglichkeiten der Exekutive flexibler gehalten werden, falls sich wider Erwarten die „neue" Partei zu gut entwickeln sollte.

Dieses Stehenbleiben auf halbem Wege mußte schon damals dem aufmerksamen Beobachter bewußt machen, daß dem Mehr-Demokratie-Versprechen enge Grenzen gesetzt waren und daß es sich in Wirklichkeit um eine „Wachablösung" innerhalb der herrschenden Kräfte handelte. Das wird auch durch die Kontinuität der administrativen Praxis bestätigt, vor allem so weit es sich um Beamteneinstellungen bzw. Entlassungen im Hochschul- und Schulbereich handelte. Hier hatte sich insoweit eine Veränderung ergeben, als allmählich die Generation von Studenten, die die Studentenbewegung mitgetragen hatte, die Hochschulen verließ und in die Berufspraxis eintrat. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte sahen sich die Behörden nicht mehr nur vereinzelten Bewerbern gegenübergestellt, die des „totalitären Linksradikalismus" verdächtig waren, sondern einer in ihren Augen großen Heerschar, die sich ihrem Verständnis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstellte.

Es lohnt sich, einige dieser in der Zeit ab 1969 bekanntgewordenen Fälle etwas näher zu betrachten. Es geht hier nicht darum, eine umfassende Dokumentation zu erstellen, sondern anhand einiger typischer Fälle aufzuzeigen, daß die anfänglich, d. h. hier ab etwa 1968/1969 mehr sporadisch bzw. ohne ein erkennbares strategisches System erfolgenden Repressionen zunehmend eine bestimmte politische Stoßrichtung erhalten. Immer mehr spielt sich auch eine gewisse Koordination zwischen den Ländern ein, sowohl was die von den „Säuberungsmaßnahmen" betroffenen Bereiche angeht, als auch was die rechtliche Argumentation

3) Müller-Meiningen, Zehn Jahre nach dem Urteil gegen die KPD, in: „Süddeutsche Zeitung" vom 17. 8. 1966.
4) Ridder, Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbotes, Neuwied und Berlin 1966, S. 44.
5) So z. B. Hans-Dietrich Genscher, Möglichkeiten einer Wiederzulassung der KPD, NJW 67, 1647 f.
6) So vor allem der damalige Justizminister Heinemann in JZ 1967, 425 f.

betrifft, mit der diese Maßnahmen legitimiert werden. Betroffen sind nicht mehr nur der die klassischen Staatsaufgaben wahrnehmende Staatsapparat, hier vor allem der Schul- und Hochschulsektor, aber auch die Justiz und Anwaltschaft, sondern auch die sich „selbst verwaltenden" Massenkommunikationsmittel, hier vor allem Rundfunk und Fernsehen, die Parteien und Verbände bis hin zu den Kirchen [7]).

Mehr noch in die Anfangsphase gehören der Fall des Studienrates Vieregge aus Weilheim und der Fall des Oberstudienrates Willkommen aus Mettmann.

Der Studienrat zur Anstellung Vieregge aus Weilheim geriet deshalb ins Kreuzfeuer seiner Vorgesetzten, weil er seinen Sozialkundeunterricht wie seinen Erdkundeunterricht kritisch gestaltete. In der Deutschstunde las er mit seiner Klasse einen Fortsetzungsroman in der Zeitschrift „Bravo", um Formen literarischen Kitsches darzulegen. Sein Unterricht lief als Gruppenunterricht mit Diskussionen ab. Die Schüler wählten ihn zum Vertrauenslehrer und zum beratenden Lehrer ihrer Schülerzeitung. Das brachte ihm eine dienstliche Beurteilung seines vorgesetzten Oberstudiendirektors mit der Note „ausreichend" ein. Eine solche Beurteilung ist zur Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich. Vieregge legte gegen diese Beurteilung Einspruch ein. Das bayerische Kultusministerium forderte seinen Vorgesetzten auf, „eine neue dienstliche Beurteilung für die Lehrkraft zu erstellen, die das Gesamturteil mangelhaft enthält". Der Angesprochene kommt umgehend dieser Aufforderung nach und reicht ein neues Dienstzeugnis mit der Gesamtnote „mangelhaft" ein [8]).

Während der Debatte um die Notstandsgesetze hatte sich der am Konrad-Heeresbach-Gymnasium in Mettmann tätige Oberstudienrat Willkommen besonders hervorgetan, u. a. für einen Arbeitskreis „Kampf dem Faschismus" durch ein Flugblatt, in dem er nach einer Analyse der Partnerschafts- und Pluralismus-Theorie auf dem Hintergrund des spätkapitalistischen Systems die Konsequenz zog: „Präventiv den Faschismus bekämpfen, heißt folgerichtig: Den Spätkapitalismus bekämpfen". Schon vorher war Willkommen den Behörden dadurch unliebsam aufgefallen, daß er im Geschichtsunterricht entgegen den ministerialen Richtlinien den Schwerpunkt auf die Entwicklung der BRD legte. In der Weimarer Geschichte nimmt der antifaschistische Widerstandskampf, vor allem der aus den Reihen der Arbeiterbewegung, einen bevorzugten Platz in seinem Unterricht ein. Die Verteilung der Abhandlung Willkommens auch vor dem Schulgebäude nimmt die Schulbehörde zum Anlaß, Willkommen aus „dienstlichen und privaten Gründen" zu versetzen. Die Versetzung wird allerdings wieder zurückgenommen, nachdem die CDU den Fall im Wahlkampf 1969 aufnimmt, um der SPD-Administration eins auszuwischen, und als vor allem sowohl die Mehrheit der Eltern als auch der Schüler sich hinter Willkommen stellen und die Rücknahme verstärkt durch eine Schulstreikandrohung fordern [9]).

Diese beiden Fälle sind wohl typisch für zahlreiche ähnlich gelagerte Versuche von Disziplinierung des schulischen Alltags fortschrittlicher Lehrer durch die Schulbehörden. Noch deutlicher zeichnet sich jedoch ein bestimmter politischer Trend in der Ablehnungspraxis vor allem sozialdemokratisch geführter Länder ab, der in einigen Punkten spezifische Unterschiede zur Praxis der Adenauer-Ära aufweist.

---

7) Das Schwergewicht der folgenden Überlegungen liegt auf dem Bereich des klassischen Staatsapparates und hier vor allem auf dem Hochschul- und Schulsektor, während die anderen Bereiche weitgehend ausgespart bleiben.
8) Entnommen einem Bericht der GEW vom 6. Mai 1971, die es übernommen hat, den Fall Vieregge vor das Verwaltungsgericht zu bringen.
9) Vgl. zu den Einzelheiten den Bericht in „Pardon" Nr. 10, Oktober 1969, S. 84; nach Auskunft von Herrn Willkommen wirkt sich sein damaliges Engagement bis heute nachteilig für ihn aus. Verschiedene Bewerbungen in Schleswig-Holstein wurden abgelehnt, nachdem den Behörden seine Personalakte bekannt geworden war, obwohl die betreffenden Stellen aus Lehrermangel bis heute noch nicht besetzt sind.

Schon vor der berüchtigten Grundsatzentscheidung des Hamburger Senates vom November 1971 hatte sich in diesem Bundesland eine besondere Ablehnungspraxis herausgebildet. Im Fall des Studienreferendares Bernhard Laux genügte der Schulbehörde der Umstand, daß er sich als Sprecher des Referendarausschusses für die Hamburgischen Volks- und Realschulen exponiert und insbesondere für die Mitbestimmung der Referendare am Studienseminar eingesetzt hatte, ihn als einzigen Angehörigen des laufenden Hamburger Lehrerseminars nicht in den Schuldienst aufzunehmen. Als Begründung führte der Hamburger Schulsenator Apel an: Jede Behörde sei gesetzlich dazu gezwungen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob ein künftiger Beamter die Gewähr dafür biete, daß er alle ihm aufgetragenen Pflichten und Aufgaben gewissenhaft erfülle — Laux habe durch sein Verhalten an der Schule ein solches Vertrauen nicht gerechtfertigt [10]). Laux' Vorgänger als Referendarsprecher, das SPD-Mitglied Lemke, war ein halbes Jahr zuvor ebenfalls nicht als Beamter eingestellt worden, weil nach Ansicht der Schulbehörde Lemkes Verhalten gegenüber Vorgesetzten im staatlichen Studienseminar (auch er hatte sich für eine Ausdehnung der Mitbestimmung der Referendare eingesetzt) sich nicht mit der Beamtenwürde vereinbaren lasse [11]).

Der Lehrer Hennig Sell wurde entlassen, als er gerade 4 Tage in der Jugendstrafanstalt Hamburg-Vierlande gearbeitet hatte. Die Teilnahme an Demonstrationen und entsprechende Bemerkungen in den Verfassungsschutzakten waren der Grund für die Entlassung [12]).

Die Volksschullehrerin Heike Gohl wurde nach vierjähriger Probezeit nicht ins Beamtenverhältnis übernommen, da sie wegen ihrer politischen Betätigung für die SDAJ und die DKP nicht die Gewähr biete, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete [13]). Heike Gohl hat der DKP niemals und der SDAJ 1969 nur für kurze Zeit angehört. Allerdings ist ihr Mann Mitglied der DKP [14]).

Der Fall des Dozenten Holzer, dessen Ernennung der Bremer Senat wegen seiner DKP-Mitgliedschaft ablehnte, nachdem er ihn zum Professor auf Lebenszeit berufen hatte, ist zu bekannt, als daß er hier besonders dargestellt werden müßte [15]). Die Bremer Berufungspraxis für die neue Universität ist überhaupt eine Fundgrube für Beispiele der Verwirrtheit einer sozialdemokratisch geführten Administrative gegenüber sogenannten linksradikalen Kräften. Die im politischen Senat geübte akademische Auswahl stützt sich offenbar hauptsächlich auf Verfassungsschutzmaterial oder ähnliche Denunziationen. Kein Wunder, daß aus einer solchen Sicht alles kommunistisch oder marxistisch und damit selbstverständlich verfassungswidrig ist, was irgendwie von der offiziellen SPD-Linie abweicht. Daß z. B. Niels Kadritzke nicht als Hochschullehrer akzeptiert wurde, verdankt er dem Umstand, daß er den gleichen Namen wie sein aus der Zeit der Studentenbewegung bekannter Bruder Ulf Kadritzke trägt. Christian Sigrist wurde infolge der Denunziation des Vorstandsmitgliedes des „Bundes Freiheit der Wissenschaft", Professor Hennis, abgelehnt. Sigrist habe in Freiburg bei einem Teach-in berichtet, daß bei der Eßlinger Anti-Springer-Demonstration Polizeifahrzeuge durch Urinieren in den Tank unschädlich gemacht worden seien. Obwohl sogar inzwischen in einem gerichtlichen Vergleich die Unwahrheit dieser Behauptung festgestellt ist, wurde Sigrist nicht berufen.

10) Schreiben des Schulsenators an Laux vom 29. 7. 1971.
11) Vgl. „Frankfurter Rundschau" vom 31. 8. 1971.
12) Vgl. „Frankfurter Rundschau" vom 18. 10. 1971; „Stern" vom 12. 12. 1971, Heft 51, S. 119.
13) Vgl. Bescheid der Schulbehörde vom 23. 11. 1971.
14) Vgl. „Stern" vom 12. 12. 1971, Heft 51, S. 119.
15) Vgl. die ausführliche Dokumentation im „kürbiskern" 4/71 Sonderdruck.

Auch bei den anderen Ablehnungsfällen (in der ersten Berufungsrunde insgesamt 12) wurden ähnliche Argumente angeführt [16]). In keinem Falle wurde die wissenschaftliche Qualifikation bezweifelt oder konkret der Vorwurf der verfassungsfeindlichen Tätigkeit erhoben, vielmehr verbleiben die Ablehnungsbegründungen im vagen Bereich der Vermutungen, aus denen dann ziemlich unvermittelt ein nicht verfassungsmäßiges Verhalten des Bewerbers geschlossen wird.

Das Bremer Beispiel scheint inzwischen in anderen Bundesländern Schule gemacht zu haben. So hat der hessische Kultusminister v. Friedeburg bis heute noch nicht den Marxisten Holz ernannt, den er nach langem Hin und Her zwischen Universitätsgremien, die auf der Respektierung ihrer demokratisch gefällten Entscheidungen bestanden, und der Ministerialbürokratie im Februar 1971 auf einen Lehrstuhl für Philosophie der Universität Marburg berufen hatte. Seit Ende Juli 1971 liegt in Wiesbaden die Berufungsliste für den Lehrstuhl für wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg, die von dem Soziologen und Politikwissenschaftler Frank Deppe angeführt wird. Deppe ist ein Schüler Abendroths und inzwischen mit seinen Untersuchungen über Arbeiterbewußtsein international anerkannt. Er hat nie einen Hehl daraus gemacht, daß seine Arbeiten von einem methodologisch historisch materialistischen Ansatz ausgehen. Dies dürfte auch der Grund sein, weswegen sich Wiesbaden sträubt, Deppe zu berufen. Daß in Hessen marxistisch oder sonst demokratisch fortschrittliche Kräfte bewußt in der Berufungspolitik übergangen werden, zeigt auch der Fall Meyer-Ingwersen. Die Berufungskommission für die Gesamthochschule Kassel hatte ihn im Juni 1971 einstimmig und mit Abstand auf die erste Stelle einer H 3/4-Professur im Bereich Sprachwissenschaften gesetzt, weil er in fachwissenschaftlicher, fach- und hochschulpolitischer Hinsicht der weitaus qualifizierteste aller Bewerber war. Meyer-Ingwersen ist DKP-Mitglied. Angeblich spielte jedoch diese Mitgliedschaft bei der Ablehnung durch den Kultusminister keine Rolle. In einem Schreiben an den Leiter der Berufungskommission führt der Kultusminister aus: „In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß für meine Auswahl beamtenrechtliche Erwägungen bedeutungslos gewesen sind" [17]).

In dieser Ablehnungsbegründung zeigt sich der besondere Zug der hessischen Hochschulpolitik. Im Gegensatz zu anderen Hochschulbürokratien wird hier nicht offen politisch mit der Abwehr undemokratischer Angriffe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung argumentiert, sondern mit scheinbar wissenschaftlichen Begründungen, die jedoch nicht nur hohl klingen, sondern es auch sind. Denn eigenartigerweise geriert man sich als wissenschaftlicher Staatskommissar, der die wissenschaftlichen Maßstäbe selbst setzt — was wohl ein eindeutiger Verstoß gegen Art. 5 III GG sein dürfte — nur gegenüber demokratischen Kräften, während die Bastionen des „Bundes Freiheit der Wissenschaft" im Schutze der wissenschaftlichen Autonomie unantastbar sind.

In Nordrhein-Westfalen zeigt die am Fall des DKP-Mitgliedes Karl-Heinz Henne geführte Diskussion, daß sich dort eine ähnliche Entwicklung wie in Hamburg anbahnt. Henne wurde bis jetzt noch nicht als Realschullehrer eingestellt, obwohl er sich schon am 1. 3. 1971 für den Schulbeginn am 1. 8. 1971 um die Einstellung beworben und im Juni die pädagogische Prüfung für das Lehramt an den Realschulen mit der Note Sehr gut bestanden hatte. Zunächst hatte sich das Kultusministerium die Entscheidung vorbehalten, dann jedoch den Vorgang an das Kabinett weitergeleitet. Vor einer Entscheidung will die Landesregierung im Hauptausschuß des Parlamentes gemeinsam mit den drei Fraktionen allgemeine

16) Vgl. zu den einzelnen Fällen „Die Zeit" vom 30. 4. 1971.
17) Schreiben vom 23. 11. 1971.

Richtlinien erarbeiten, die künftig die Einstellung und Beschäftigung von Links- und Rechtsradikalen im Landesdienst ausschließen sollen [18]). Daß die Richtlinien ähnlich wie in Hamburg ausfallen werden, kann wohl kaum mehr bezweifelt werden.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch der Fall des Rechtsanwaltes Jochen Michels. Michels hatte Übernahme in den Probedienst für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes im OLG-Bezirk Hamm beantragt. Im ablehnenden Bescheid wurde u. a. ausgeführt, er habe in der von ihm mitverfaßten „Rechtsfibel für Demokraten" den Angeklagten u. a. geraten, ihre Verteidigung grundsätzlich als politisches Kampfmittel zu nutzen und ihren Strafprozeß zur Tribüne für die eigenen Ansichten und Ziele sowie für die ihrer politischen Bewegungen zu machen. Die darin zum Ausdruck kommende Grundeinstellung sei mit den richterlichen Pflichten — wie sie auch der Richtereid des § 38 des deutschen Richtergesetzes vorschreibe — nicht vereinbar. Sie lasse besorgen, daß der Antragsteller sich als Richter bei der Prozeßführung und Rechtsfindung auch von außerrechtlichen Erwägungen bestimmen lasse und damit gegen die in Art. 20 III GG nomierte Bindung an Gesetz und Recht verstoßen werde.

Michels ist in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen diesen Bescheid unterlegen. Nachdem ihm die ÖTV Rechtsschutz zugesagt hatte, ist er mit dem Urteil an das Oberverwaltungsgericht Münster in die Berufung gegangen [19]).

Die politische Stoßrichtung der eingeleiteten Maßnahmen ist deutlich. Der gesamte Staatsdienst soll von Kommunisten oder sonstigen Marxisten freigehalten werden. Gegen sie richten sich in erster Linie die eskalierenden Maßnahmen, die im Hamburger Senatsbeschluß einen vorläufigen Höhepunkt gefunden haben, und die in nächster Zeit wohl auf alle Bundesländer in gleicher Weise ausgedehnt werden (die Praxis ist, wie die Fälle zeigen, sowieso schon seit längerer Zeit gleichgeschaltet). Aber nicht nur Marxisten sind betroffen, sondern alle diejenigen Kräfte, die mit den herrschenden Kräften in den etablierten Parteien nicht einverstanden sind und sich der Identifikation der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit dem gegenwärtigen Status quo widersetzen. Das Vorgehen der Behörden entspricht einer altbekannten Taktik. Erst werden die Kommunisten und eindeutig „linksradikale" Kräfte entfernt, dann die parteiabweichenden Sozialdemokraten und schließlich alle Liberalen, die nicht irgendwie in das gängige Bild der Reinerhaltung des Staatsapparates passen.

Diejenigen, die nicht müde werden, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung als Beispiel westlicher Demokratie im Gegensatz zu östlicher Diktatur zu preisen, übersehen dabei geflissentlich, daß in allen anderen bürgerlichen Demokratien, in England, Frankreich und Italien, selbstverständlich Marxisten und Kommunisten — von anderen fortschrittlichen Kräften gar nicht zu reden — an den Hochschulen und Schulen Lehrer, Verwaltungsbeamte und Richter sein können und daß der BRD-Praxis nur Spanien, Portugal, Griechenland und die Türkei als Vorbilder dienen können. Eine besondere Variante der gegenwärtigen Beamteneinstellungs- und Überprüfungspraxis ist die Tatsache, daß sich in erster Linie die sozialdemokratisch geführten Länder hervortun, so daß sich die Länder, in denen die CDU an der Macht ist, ohne großes Aufsehen anpassen können.

---

18) Vgl. die Erklärung des Ministerpräsidenten Kühn in der Fragestunde des Landtages im Zusammenhang mit dem Fall Henne und der dazu vorgebrachten Anfrage der CDU-Landtagsfraktion laut WDR, 2. Programm, Mittagsnachrichten vom 22. 9. 1971.

19) Auf weitere Fälle in anderen Bundesländern z. B. der Fall des ehemaligen Spartakus-Mitgliedes Marion Nürnberg, deren Einstellung als Lehrerin in Rheinland-Pfalz abgelehnt wurde oder in Berlin, wo Mitglieder von Roten Zellen grundsätzlich Schwierigkeiten haben, in den Staatsdienst eingestellt zu werden, vgl. die in der „Roten Robe" 5/71, S. 183 ff., zusammengestellten Fälle.

III. Schutz oder Bruch der Verfassung?

a) Wenn man sich die Begründungen der Bescheide ansieht, die eine Einstellung von Neubewerbern in das Beamtenverhältnis ablehnen, so berufen sie sich auf die in dieser Hinsicht in allen Bundesländern gleichen beamtenrechtlichen Bestimmungen, wonach ins Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die „Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt" (§ 7 I Ziff. 2 Bundesbeamtengesetz, § 4 I Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Landesbeamtengesetze [20])). Gegenüber Art. 33 II GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat, wie Art. 33 III GG, wonach die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte unabhängig sind vom religiösen Bekenntnis und wonach niemand aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf, bedeuten diese Regelungen insofern eine Präzisierung, als das Berufsbeamtentum ausdrücklich zur Treue auf die Verfassung verpflichtet wird.

Angesichts der düsteren Erfahrungen mit dem Demokratieverständnis der Weimarer Staatsbürokratie, die mühelos in die faschistische überführt werden konnte, wie der Restauration dieser Bürokratie in den Westzonen bis 1949, dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes, stellte eine solche Präzisierung durchaus ein progressives Element dar. Dies um so mehr, als die Formulierung des Art. 33 IV GG: Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, schon die starke Macht der Ministerialbürokratie im parlamentarischen Rat widerspiegelte, die von ihrem Carl Schmitt mehr hielt als von irgendwelchen schönen Demokratietheorien.

Die beamtenrechtlichen Regelungen brachten somit für alle Beamten das zum Ausdruck, was das Grundgesetz für die Universitätslehrer schon präzisiert hatte, nämlich, daß die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet (Art. 5 III Satz 2 GG).

Wenn damit im Gegensatz zur Weimarer herrschenden Rechtslehre und der dort geübten gerichtlichen Praxis unter der Herrschaft des Grundgesetzes von Beamten eindeutig Verfassungstreue gefordert war, so war damit noch nicht geklärt, welche Instanz darüber zu bestimmen hat, ob ein Bewerber sich verfassungstreu verhält oder nicht. Soll dies einfach eine Frage des Verwaltungsermessens sein, wie es allgemein angenommen wird [21]) und wie es auch der Hamburger Senatsbeschluß vom November 1971 als Richtlinie für die Verwaltungsbehörden nahelegt? Gerade der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, den die Beamtengesetze verwenden, dürfte dieser Auffassung entgegenstehen. Im Grundgesetz taucht er nämlich in Art. 18 (Verwirkung von Grundrechten) und Art. 21 II (Verfassungswidrigkeit von Parteien) [22]) auf, also dort, wo es um Minderung oder Aufhebung von Grundrechten zum Erhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geht.

---

20) Das für das Gesamtbild in der BRD untypische und daher hier zu vernachlässigende Ausweichen der hessischen Kultusbürokratie auf pseudo-wissenschaftliche Begründungen wie im Falle Meyer-Ingwersen, aber auch im Falle Holz und anderen bekanntgewordenen Fällen wäre gesondert unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Art. 5 III GG zu untersuchen. Die Kultusbürokratie hat sich wohl aller Äußerungen über die wissenschaftliche Qualifikation eines Bewerbers zu enthalten, da hierzu die Universitätsgremien zuständig sind. Die politischen Instanzen haben sich lediglich auf den Schutz der grundgesetzlichen Ordnung zu beschränken, allerdings in einem anderen als in dem herrschenden Sinne.

21) Vgl. statt aller Kriele, Kommunisten als Beamte?, „Zeitschrift für Rechtspolitik", 1971, S. 275.

22) Art. 91 I, wo der Begriff ebenfalls verwendet wird, kann insofern außer Betracht bleiben, da es sich dort nicht um eine Minderung oder Aufhebung von Grundrechten handelt, sondern lediglich das Verhältnis der Verwaltungsträger zueinander betroffen ist. Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz. Kommentar München 1970, Art. 91 Randnummer 2.

Diese Funktion ist jedoch in den grundgesetzlichen Normen eindeutig beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert. Zumindest bei Ablehnungen von Hochschullehrereinstellungen durch die Anstellungsbehörden wäre diese vom Grundgesetz institutionalisierte Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes nicht gewahrt, da die Lehrfreiheit (Art. 5 III GG) ausdrücklich in Art. 18 aufgeführt ist. Die Zugehörigkeit zu einer marxistischen Partei (wie z. B. der DKP) oder einer marxistischen Studenten- oder Intellektuellenorganisation (wie es z. B. der Studentenbund „Spartakus" ist) kann auch nicht, wie das allgemein behauptet wird, als Indiz für eine verfassungsfeindliche Einstellung herangezogen werden. Gemäß Art. 21 II Satz 2 GG kann allein das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ob eine legal gegründete Partei verfassungswidrig ist oder nicht. Solange das nicht geschehen ist, hat die betroffene Partei wie jede andere weiterhin die Möglichkeit, an der Willensbildung des Volkes teilzunehmen [23]).

Wenn dies in der Verfassungsrechtslehre auch einhellige Meinung ist [24]), so versucht man das Parteienprivileg hinsichtlich der DKP dadurch zu umgehen, daß man sie selbstverständlich als eine Ersatzorganisation der 1956 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten KPD hinstellt [25]). Damit würde sie nicht am Parteienprivileg teilnehmen, sondern dem Art. 9 GG unterliegen, so daß die Exekutive jederzeit gegen sie vorgehen kann [26]). Dieser Rechtsansicht wird man nicht folgen können, da so eine Umgehung des Art. 21 II GG erreicht wird, die das Bundesverfassungsgericht selbst als unzulässig betrachtet hat [27]). Vielmehr genießen solche Parteien, die im Verdacht stehen, Ersatzorganisationen verfassungswidrig erklärter Parteien zu sein, solange das Parteienprivileg, wie sie selbst vom Bundesverfassungsgericht nicht als Ersatzorganisation qualifiziert sind [28]).

b) Aber bei dieser mehr verfahrensrechtlichen Betrachtungsweise kann man nicht stehenbleiben [29]). Vielmehr ist auf den Inhalt dessen einzugehen, was unter freiheitlich-demokratischer Grundordnung zu verstehen ist. Worin soll eigentlich der Gegensatz zu den Marxisten (und den Marxisten-Leninisten der DKP) bestehen? Nach dem Bundesverfassungsgericht ist eine freiheitlich-demokratische Grundordnung „eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" [30]).

---

23) Dies gilt jedoch nicht für neonazistische Parteien wie die NPD, vgl. Ridder, Für die Wiederzulassung der KPD in: „kürbiskern", 4/67, S. 120.
24) Vgl. statt aller Maunz-Dürig, Grundngesetz. Kommentar, Art. 21 Randnummer 102 ff.
25) So Kriele, Kommunisten als Beamte? a.a.O., S. 274.
26) Vgl. statt aller Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Art. 21 Randnummer 104.
27) Vgl. BVerfGE 9, 166.
28) Wenn man aber dieser Ansicht nicht folgen würde, so müßte zumindest der Bundesminister des Inneren zunächst die DKP verbieten, bevor die Länderbehörden an der Verfassungswidrigkeit der DKP für ihre Ablehnungsbegründungen anknüpfen könnten.
29) Inwieweit das Parteienprivileg auch im Disziplinarrecht geltend gemacht werden kann, braucht hier nicht näher behandelt zu werden, da die Geltendmachung des Privilegs im Augenblick vor allen Dingen noch bei den Beamteneinstellungen im Vordergrund steht; vgl. zur Geltendmachung im Disziplinarrecht Kriele, Kommunisten als Beamte? a.a.O., S. 274 f.
30) BVerfGE 2,1 (Leitsatz 2) 12 f.

Dies ist wohl eine Definition, die ein Marxist ohne weiteres unterschreiben könnte [31]). Er brauchte noch nicht einmal die Einschränkung wie Maunz zu machen, eines des Kommunismus sicherlich nicht verdächtigen Autors, daß „den demokratischen Erfordernissen nach dem Grundgesetz das parlamentarische Regierungssystem nicht notwendig immanent ist" [32]), solange das parlamentarische System nicht derart verabsolutiert wird, daß bestimmte soziale Umwälzungen ausgeschlossen sind. Denn das Grundgesetz verweist in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 (Sozialbindung des Eigentums) und in Art. 15 (Sozialisierungsmöglichkeit) ausdrücklich darauf, daß es mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung nicht identifiziert werden kann, sondern deren Transformation in eine sozialistische Gesellschaftsordnung erlaubt. Selbst im Verbotsurteil über die KPD konnte das Bundesverfassungsgericht im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen, die im gesamten Kontext darauf hinausliefen, jede politische Theorie, die über den gegenwärtigen sozialökonomischen Status der westdeutschen Gesellschaft hinausweist, abzublocken [33]), nicht umhin festzustellen, daß der Ausbau des Sozialstaates durch Sozialisierungen zulässig bleibe, „weil Art. 21 Abs. 2 keine konkreten sozialen und politischen Verhältnisse — auch nicht die bestehende soziale Gliederung und ihre Auswirkungen in der Politik — schützen wolle" [34]). Auch aus dem Umfang der Sozialisierungen, den die KPD anstrebe, könne nicht geschlossen werden, daß sie auf die Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausgehe. Ebensowenig könne man dies aus dem Umstand ableiten, daß sie sich als Klassenpartei verstehe, da es legitim sei, wenn sich eine Partei den Interessen bestimmter Gruppen des Volkes annehme [35]).

Bei solchen Zugeständnissen, die der Normtext des Grundgesetzes allerdings aufzwang, blieb dem Bundesverfassungsgericht nichts anderes übrig, als von einer ganz bestimmten Interpretation der kommunistischen Ideologie her einen angeblich verfassungswidrigen Demokratiebegriff der KPD zu konstruieren, anstatt, wie es seine Aufgabe gewesen wäre, auf eine konkrete verfassungswidrige Tätigkeit der KPD abzustellen [36]).

Über diesen Zirkel sind bislang alle diejenigen Stimmen nicht hinausgekommen, die sich die Auslegung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Bundesverfassungsgerichtes im KPD-Urteil zueigen gemacht haben. Auch Kriele, der einerseits die Verfassungswidrigkeit der DKP als Ersatzorganisation der KPD unterstellt [37]), andererseits aber ein Eintreten für den Sozialismus als nicht verfassungswidrig betrachtet, kann diesen Zirkel nicht durchbrechen. So geht er davon aus, daß es „einen Unterschied macht, ob sich jemand z. B. gegen Imperialismus und Kapitalismus oder ob er sich zugleich gegen die Grundprinzipien der Verfassung äußert" [38]). Mit dem Zugeständnis der Abgrenzungsschwierigkeiten stellt er gleichzeitig die Weichen für eine Identifizierung von sozialistischer Agitation und Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der freiheitlich-demokrati-

31) Derartige Erklärungen sind auch schon bei Beamteneinstellungen, vor allem im Vorbereitungsdienst von den Behörden verlangt worden, so z. B. bei der Einstellung des DKP-Mitgliedes Karl-Heinz Henne in den Vorbereitungsdienst.
32) Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Art. 21, Randnummer 114, Anm. 3
33) So mit Recht Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied und Berlin, 1967, S. 139 ff. (155).
34) Abendroth, a.a.O., S. 154.
35) Vgl. BVerfGE 5, 336 f., zur Interessenvertretung von Gruppen, S. 232 f.
36) Vgl. Külz, Die Unstimmigkeiten des KPD-Verbotsurteils, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 8/1966, 736.
37) Zwar stellt er nicht explizit wie das Bundesverfassungsgericht auf die Theorie von der Diktatur des Proletariats ab, sondern spricht nur allgemein von der kommunistischen Partei, die kommunistische Ziele mit kommunistischen Mitteln verfolgt, und von der personellen Identität mit der KPD. Eine Verteidigung der Besetzung der Tschechoslowakei mit dem Argument, daß in der Tschechoslowakei der Dubcek-Ära eine ernste Gefahr für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung bestanden habe, scheint für Kriele von vornherein ein demokratisch-sozialistisches Demokratieverständnis auszuschließen. Vgl. Kriele, Kommunisten als Beamte? a.a.O., S. 274.
38) Kriele, a.a.O., S. 275.

schen Grundordnung. Aber gerade hier sollte die Abgrenzung nicht so schwer sein, wenn man sich auf die ursprünglichen Intentionen des Grundgesetzes besinnt.

Beim Stand der sozialökonomischen Restauration im Jahre 1949 ist es nicht weiter verwunderlich, daß die rechtsstaatlichen Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, d. h. insbesondere die klassischen Grundrechte gegenüber den sozialen Grundrechten besonders ausgebaut wurden [39]). Dennoch muß daran festgehalten werden, daß das Grundgesetz, wie insbesondere die Sozialstaatsklausel zeigt, von der Einsicht in den sozialen Zusammenhang zwischen kapitalistischer Wirtschaft in ihrer hochkonzentrierten Form und faschistisch-totalitärer Herrschaft ausgegangen ist, wenn auch nur in dem allgemeinen Sinn, daß Demokratie als formaldemokratische Legitimation von Herrschaft im politischen Bereich einer institutionalisierten Staatlichkeit nicht ausreicht, sondern der dauernden materiellen Absicherung in der gesellschaftlichen und ökonomischen Sphäre bedarf. Jedenfalls beinhaltete ein solches Verständnis, daß alle demokratischen Strömungen im deutschen Volke, zu denen selbstverständlich auch die Kommunisten gehörten, volle Betätigungsfreiheit erhalten sollten. So selbstverständlich es zu dieser Zeit trotz aller sich schon abzeichnenden Kontroversen war, daß Kommunisten als Demokraten zu betrachten waren, so selbstverständlich ging man trotz aller schon erfolgten Restauration davon aus, daß die Absicherungen der streitbaren Demokratie: Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG, Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG, Verstärkung der Exekutive gegenüber dem Parlament (konstruktives Mißtrauen Art. 67 GG), schwacher Bundespräsident Art. 54 ff. GG, in erster Linie nach rechts gegen ein Wiederaufleben des Faschismus gerichtet waren. Von hier aus gesehen war eine antikapitalistische politische Gruppierung nicht nur nicht verfassungswidrig, sondern sie hatte sogar gegenüber restaurativen Tendenzen eine höhere Legitimität. Erst die verengende Interpretation im Gefolge des Kalten Krieges, die ihren Höhepunkt im KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes fand, brachte das heute herrschende Verständnis des Begriffes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung [40]). Sie führte „zu diesem in der Tat radikalen Mißverstehen der Demokratie als eines Systems, das grundsätzlich alles friedlos legt, was sich im Hirn der aktuellen Staatsführung als ‚totalitärer Linksradikalismus' ausnimmt" [41]), und der Tolerierung, wenn nicht sogar offenen Unterstützung solcher politischen Tendenzen, die in der Anfangsphase der BRD selbstverständlich als neonazistisch betrachtet worden wären.

Die verheerenden Folgen vor allem auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz sind zu oft auch von solchen Autoren beschrieben worden, die man mit bestem Willen nicht des Kommunismus verdächtigen kann [42]), als daß sie hier ausgebreitet werden müßten. Ein Ergebnis dieser innenpolitischen Hexenjagd, die gerade diejenigen traf, die am entschiedensten den Abbau der demokratischen Grundordnung bis zum Übriglassen einer leeren normativen Hülse bekämpften, war am Ende der 60er Jahre auch eine zunehmende außenpolitische Isolierung der BRD. Als sich die Westmächte schon längst auf die neue internationale Entspannungssituation vor allem angesichts ihrer Schwierigkeiten in der sogenannten Dritten Welt eingestellt hatten, verharrte die BRD immobil auf ihrem fragwürdigen Alleinvertretungsanspruch. Daß angesichts dieser Erfahrungen, die zu den schon skizzierten innenpolitischen und außenpolitischen Veränderungen geführt haben, eine Zeitung wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" zwar nicht wagen

39) Vgl. hierzu Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln und Opladen 1947.
40) A.a.O., passim.
41) Ridder, Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbotes, Neuwied und Berlin 1966, S. 45.
42) Vgl. z. B. Maihofer in: Broschüre über die 10. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, S. 11.

kann, „Gründung und Tätigkeit" einer solchen Partei, gemeint der DKP, als strafbar hinzustellen, jedoch sich Sorgen über die Vergabe von Amtssesseln an Verfassungsfeinde macht [43]), mag nicht weiter verwundern. Daß jedoch im „Vorwärts", dem offiziellen Organ der Sozialdemokratie, von einem als liberal titulierten Rechtslehrer gefordert werden kann, „angesichts der bekannten Begriffsvertauschung von Freiheit und Demokratie usw., mit deren Hilfe Kommunisten sogar einen Amtseid aufs Grundgesetz mit gutem Gewissen ablegen,. . . die Neueinstellung von Beamtenanwärtern von einem wasserdichten Bekenntnis zu den Verfassungsprinzipien abhängig zu machen", muß bedenklich stimmen [44]). An diesen Äußerungen lassen sich gleichzeitig die Verschiedenheiten der Situation der Jahre vor und nach dem KPD-Verbot und von heute aufzeigen. Sowohl die außenpolitische als auch die innenpolitische Situation der BRD hat sich grundsätzlich geändert.

IV. Die ambivalente gesellschaftliche Funktion der SPD in der BRD

Oberflächlich betrachtet erscheinen die geschilderten administrativen Maßnahmen als ein Rückfall in die Adenauer-Ära, lediglich mit dem Unterschied, daß sie in erster Linie nicht mehr von einer Verwaltung ausgehen, die kaum einen Hehl aus ihrer Verachtung für demokratische Grundsätze gemacht hat, sondern getragen werden von einer Partei, die ihr Bekenntnis zur Demokratie im Sinne von Volkssouveränität nicht aufgeben kann, will sie nicht ihre Identität und damit ihren Rückhalt in der Bevölkerung verlieren. Damit ist aber schon eine Dimension angedeutet, die nicht nur eine andere Motivation der eingeleiteten Disziplinierungsmaßnahmen, sondern evtl. sogar eine andere Qualität vermuten läßt. Um dies zu verdeutlichen, müssen zunächst die ökonomischen und sozialen Veränderungen der letzten Jahre in der BRD kurz skizziert werden, die zur SPD/FDP-Koalition von 1969 geführt haben.

a) Die Entwicklung der BRD ab 1961

Nach 1949 erschien es in der BRD zunächst so, als seien die sich in anderen kapitalistischen Staaten, vor allem in den USA, schon längst mit der wissenschaftlich-technischen Revolution abzeichnenden sozialökonomischen Entwicklungstendenzen ausgeschaltet. Sie waren aber wegen der besonderen Nachkriegsbedingungen nur zeitweilig zurückgedrängt.

Der zum Teil zerstörte Produktionsapparat war nach dem Kriege zwar mit Hilfe ausländischer Importe und unter Verwertung der kriegsbedingten technischen Entwicklung wieder modern aufgebaut worden. Mit den genügend vorhandenen qualifizierten Arbeitskräften konnte er auch optimal genutzt werden. Nach Abflauen des Korea-Booms und der Umstellung der Wirtschaft der betroffenen Staaten auf Friedensproduktion verschärfte sich jedoch die Konkurrenzsituation für die BRD auf dem Weltmarkt. Es zeigte sich ein deutlicher technischer Vorsprung der anderen Industriestaaten, der zum Teil auf der durch die Besatzungspolitik zeitweise erzwungenen Vernachlässigung von Forschung und technischer Entwicklung in Westdeutschland, zum Teil auf dem früher einsetzenden Zwang zur intensiven Nutzung des Kapitals in den anderen westlichen Ländern beruhte. Diese hatten schon ein staatliches Programmierungssystem für Wissenschaft und Ausbildung von qualifizierter Arbeitskraft aufgebaut, als die BRD ihren Bedarf

43) Vgl. den Leitartikel von Karl Fromme in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 26. 11. 1971.
44) Vgl. Kriele, Vor rigorosem Säubern wird gewarnt, in: „Vorwärts", 25. 11. 1971. Aus Krieles Argumentation kann im übrigen genau der Unterschied zu Rechtsargumentationen der Adenauer-Ära abgelesen werden. Die Säuberung soll nicht rigoros, sondern gestuft nach der politischen Wichtigkeit der betroffenen Bereiche vorgenommen werden, zudem soll die Macht der Exekutive in diesem Fall ohne allzu große parlamentarische und gerichtliche Überwachung ausgeübt werden.

noch vor allem an dem aus der DDR abwandernden qualifizierten Arbeitskräftepotential decken konnte. Seit dem Mauerbau im August 1961 hatte sich hier aber die Situation entscheidend verändert. Durch das Eindringen ausländischer Firmen mit hohem technischen Niveau auf dem Inlandsmarkt der BRD wurde die Konkurrenzfähigkeit der westdeutschen Industrie noch zusätzlich belastet.

An verschiedenen Symptomen konnte man das Abbröckeln des „Wirtschaftswunders" verfolgen [45]). Die durch die hohen Wachstumsraten bisher zugedeckte Strukturkrise im Bergbau, in der Stahl- und Textilindustrie trat offen zutage. Diese Entwicklung hatte Auswirkungen auf die Organisation des staatlichen Apparates, der dem Beispiel anderer kapitalistischer Staaten folgend ein Programmierungsinstrumentarium zur Krisenüberwindung schaffen mußte. Daten sind hier: 1963 der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 1966 die Erweiterung des bisher einjährigen Haushaltsvoranschlages durch eine mittelfristige Finanzplanung, die auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Zielprojektion erstellt werden soll. Und schließlich am 8. 6. 1967 das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz).

b) Die Auswirkungen der Systemauseinandersetzung auf die innere Entwicklung

Die skizzierte innere Entwicklung der BRD wäre unvollständig, ja unverständlich ohne einen kurzen Blick auf die außenpolitischen Veränderungen und ihre Rückwirkungen auf die innere Situation. Im Gegensatz zu 1918, wo Deutschland bestimmte Herrschaftsgebiete verlor, jedoch in seiner sozialökonomischen Struktur selbst nicht angetastet wurde, vollzogen sich zumindest in einer Hälfte von Deutschland nach 1945 grundlegende gesellschaftliche Veränderungen. Das galt auch für einen großen Teil der osteuropäischen Staaten, die früher im Einflußbereich des imperialistischen Deutschlands gelegen hatten. Auch in Westdeutschland selbst war die Macht der bisher führenden Kräfte, also des Großkapitals, zunächst erschüttert, wurde aber im Zuge der anglo-amerikanischen roll-back-Politik restauriert. Die verschiedenen Schritte: Bizone, Währungsreform, Einrichtung eines westdeutschen Separatstaates, Wiederaufrüstung, bis hin zur Notstandsgesetzgebung, brauchen hier nicht im einzelnen aufgezählt werden.

Die Funktion eines solchen Deutschlands in der globalen Auseinandersetzung hatte der damalige amerikanische Außenminister J. F. Dulles mit kaum überbietbarer Deutlichkeit umschrieben. Dulles stellte fest, daß ein „wiederbelebtes nationalistisches Deutschland ein großer Trumpf in den Händen des Westens" sein könne und „dem Westen viel zu bieten" habe: „Indem es Ostdeutschland in den Machtbereich des Westens zieht, kann es eine vorgeschobene strategische Position in Mitteleuropa gewinnen, welche die sowjetkommunistischen militärischen und politischen Positionen in Polen, der Tschechoslowakei, in Ungarn und anderen angrenzenden Ländern unterminiert" [46]).

Auf ideologischem Gebiet wurde diese Politik durch einen Antikommunismus unterstützt, der von platten faschistischen Kreuzzugsvorstellungen der Befreiung der verlorengegangenen Gebiete vom asiatischen Untermenschen bis zu sublimeren Totalitarismustheorien reichte, die durch die administrativen Aufbauschwierigkeiten in der DDR und in der Sowjetunion eine scheinbare empirische Untermauerung fanden. Mit der zunehmenden Konsolidierung der sozialistischen Systeme, vor allem in der DDR nach der Schließung der Grenze im Jahre 1961, gerieten jedoch diese Ideologien selbst in eine Krise.

---

45) Rückgang der Selbstfinanzierungsquote, Ansteigen der Bankverschuldung, Sinken der Kapazitätsausnutzung der Industrie. Vgl. hierzu G. Mandel, Die deutsche Wirtschaftskrise, 1969, S. 16 ff.
46) J. F. Dulles, Krieg oder Frieden, Wien, Stuttgart 1950, S. 163.

Das Scheitern der roll-back-Politik mit militärischen und ökonomischen Mitteln, die inneren ökonomischen Schwierigkeiten der kapitalistischen Länder, die zum Teil selbst wieder aus Kapitalverwertungsschwierigkeiten resultierten, die durch das Wachsen des sozialistischen Lagers und damit korrespondierend durch das Zurückgehen kolonialistischer Ausbeutungsmöglichkeiten bedingt waren, verlangten sowohl außenpolitisch, wie innenpolitisch nach anderen Maßnahmen. Nach außen mußte eine Entspannungspolitik, an der vor allem die Sowjetunion schon lange interessiert war, nach innen eine Politik der Effektivierung durch innere Reformen, vor allem auf dem Gebiet des Bildungswesens und anderer infrastruktureller Bereiche, eingeleitet werden. Diesen „Sachnotwendigkeiten" konnte sich auch die BRD nicht entziehen.

Waren bisher Forschung und Entwicklung in erster Linie unter militärischem Gesichtspunkt betrachtet worden — die Rüstung spielte in der BRD, solange die Kapazitäten weitgehend ausgelastet waren, eher eine politische als eine ökonomische Rolle — [47]) so traten jetzt die ökonomischen Anforderungen an Forschung und Entwicklung in den Vordergrund. 1962 wird das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung gegründet, das die wissenschaftlichen Förderungsprogramme des Bundes, die in dieser Zeit einsetzten, verwaltet: Das allgemeine Förderungsprogramm (Hochschulbau, stärkere Dotierung der deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft usw.) und die besonderen Förderungsprogramme: Kernforschung, spätere Weltraumforschung, Datenverarbeitung, neue Technologien und, nicht zu vergessen, die weitere Intensivierung der Verteidigungsforschung, die immerhin fast 30 % des gesamten Wissenschaftsprogrammes ausmacht. Die Einrichtung von Institutionen wie Wissenschaftsrat, Bildungsrat oder Bund-Länderkommission markiert die weitere Entwicklung.

c) Auswirkungen auf das politische System

Die skizzierten Tendenzen verlangten auch Änderungen im politischen System, von dem aus allein ein „Modernisierungsschub", d. h. eine Wahrnehmung längerfristiger gesamtkapitalistischer Entwicklungsinteressen erwartet werden konnte, wie es für den Ausbau der bisher vernachlässigten Infrastruktur erforderlich ist, gegen aktuelle kapitalistische Teilinteressen. Nun wäre es ein Irrtum anzunehmen, die Notwendigkeit staatlicher Steuerung gäbe es in der BRD erst seit 1966/67. Allein ein kurzer Blick auf die Abschreibungspolitik der Regierung Adenauer und später Erhard müßte schon eines besseren belehren [48]). Dennoch erhielten seit der Rezession die globalen Programmierungsanforderungen an die staatliche Administration eine neue Qualität, vor allem zeigte sich, daß ein forciertes Nachholprogramm im Infrastrukturbereich erforderlich war, das mit dem ideologischen Potential der CDU (katholische Soziallehre, neoliberale Ideologie der sozialen Marktwirtschaft usw.) den Massen der Lohnabhängigen nicht vermittelt werden konnte. Für die notwendigen Maßnahmen war man jedoch um so mehr auf die Massenloyalität angewiesen, als vorauszusehen war, daß sie nur über eine Konsumeinschränkung auf die Dauer zu erreichen waren. Hier hatte die Sozialdemokratie eine wichtige Funktion zu erfüllen.

d) Die Funktion der SPD in der BRD

Eine eingehendere Analyse würde zeigen, daß die Spaltung der Arbeiterbewegung in der Weimarer Zeit, obwohl schon Spaltungstendenzen vorher zu ver-

47) Zu den Veränderungen in der Rüstungspolitik vgl. Rainer Rilling, Kriegsforschung und Vernichtungswissenschaft in der BRD, Köln 1970, S. 88 ff.
48) Einen guten Überblick bietet Jörg Huffschmid, Die Politik des Kapitals. Konzentration und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik, Frankfurt 1969.

zeichnen waren, die aber stets interfraktionelle Kämpfe blieben, sich in der Auseinandersetzung mit dem in der Sowjetunion entstehenden sozialistischen System vollzog. Die in den Sozialdemokratismus flüchtende Linie des Reformismus vergaß über den administrativen Aufbauschwierigkeiten der Sowjetunion deren sozialistische Qualität und ließ sich sogar zur Unterstützung der imperialistischen Eindämmungspolitik verleiten, was die Aufbauschwierigkeiten der Sowjetunion und damit den Zwang zur administrativen Regelung noch vergrößerte. Auch nach innen schreckte sie schon aus Konkurrenzgründen nicht von der Unterstützung bürgerlicher Unterdrückungsmaßnahmen gegen Kommunisten und unabhängige sozialistische Kräfte zurück. Die kommunistische Linie der Arbeiterbewegung war durch diesen Kurs wiederum gezwungen, sich einerseits auf die ideologische Abwehr der reformistischen Linie zu konzentrieren und damit den Abwehrkampf und den Aufbau der gemeinsamen Front gegen den Faschismus zu vernachlässigen — die These vom Sozialfaschismus zeigt dies überdeutlich —, andererseits führte dies gegenüber der Sowjetunion dazu, daß man sich zuwenig als selbständige revolutionäre Kraft begriff, die durchaus imstande gewesen wäre, den proletarischen Internationalismus in kritischer Solidarität zu handhaben.

Die Erfahrung des realen Faschismus konnte diese Spaltung nur vorübergehend verschütten. Mit dem Zerbrechen der Antihitlerkoalition konnten auch die alten Kräfte innerhalb der SPD wieder nach vorne dringen, die das durch die roll-back-Politik der Alliierten bedingte Wiederaufleben administrativer Herrschaftsmethoden der Stalin-Ära in der Sowjetunion und in der Ostzone ebenso wenig zu analysieren vermochten, wie ehedem die Aufbauschwierigkeiten des jungen Sowjetstaates. Anstatt die von der faschistischen Propaganda eingebleuten antikommunistischen Vorbehalte in der Bevölkerung abzubauen und damit im allgemeinen Bewußtsein einen wirksamen Damm gegen eine mögliche Restauration zu schaffen, wurde so, sicherlich unbewußt, durch die antikommunistischen Abgrenzungsversuche der Grundstein für eine entgegengesetzte Entwicklung gelegt. Von hier aus gesehen ist der Weg über die Zustimmung zur Revision des Potsdamer Abkommens, zum Bonner Separatstaat, zur Wiederaufrüstung bis zum Godesberger Programm und zur großen Koalition nichts anderes als konsequent. Über dieser Kennzeichnung darf man jedoch die andere Seite der Sozialdemokratie nicht vergessen. Trotz ihrer Überbewertung der liberalen Komponente des bürgerlichen Rechtsstaates und damit zusammenhängend des Parlamentarismus als geeignete Form des politischen Entscheidungssystems, zu der sie schon gezwungen ist, wenn sie auf der Basis der bestehenden ökonomischen Machtverhältnisse die politische Macht erhalten will, kann sie dennoch als Partei der lohnabhängigen Massen bestimmte Prinzipien nicht über Bord werfen, wie z. B. das Bekenntnis zur Demokratie im Sinne der Volkssouveränität, die Betonung der sozialstaatlichen Komponente des bürgerlichen Rechtsstaates, die von Forderungen sozialer Chancengleichheit bis zu Sozialisierungen wichtiger Industriezweige reicht, oder auch die teilweise Identifizierung mit den gewerkschaftlichen Forderungen der arbeitenden Bevölkerung. Diese aus ihrer Verwurzelung in der Masse der abhängig Arbeitenden resultierenden Forderungen bringen sie ideologisch in eine Rivalität zu kommunistischen Parteigruppierungen. Nur solange sie derartige Bestrebungen, die eine inhaltliche soziale Umwälzung im sozialistischen Sinne intendieren, zu binden vermag, ist sie andererseits als politischer Machtträger für die privatwirtschaftlichen Machteliten interessant.

In diesem Ambivalenzrisiko einer sozialdemokratischen Regierung für das Großkapital liegen zugleich die Chancen wie die Gefahren aller demokratischen Kräfte in der BRD in der gegenwärtigen Situation.

Solange es noch den Anschein hatte, als könnten die inneren Reformen der SPD/FDP-Koalition gelingen, stellte sich das Problem der inneren Disziplinierung nicht. Im Gegenteil, das Ende der antiautoritären Studentenbewegung und ihrer spektakulären Erscheinungsformen und demgegenüber das Aufleben der parteiinternen Diskussion innerhalb der SPD schien den Kanalisierungsstrategen recht zu geben.

Wie aber z. B. die Diskussion über den Bildungsgesamtplan zeigt, müssen selbst solche Reformansätze, die an den eigentlichen Anforderungen gemessen, d. h. an den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes, sehr beschränkt sind, zurückgenommen werden, da finanzielle Mittel zur Verwirklichung fehlen (integrierte Gesamtschule, Gesamthochschule, Vorschulerziehung etc.). Von den drei möglichen Quellen: Staatshaushalt unter Verschiebung der Prioritäten zu ungunsten der Rüstung etwa, Profite der Großindustrie, Lohn- und Sozialfonds der abhängig Arbeitenden, bleibt im Grunde nur die letzte Quelle. Hinsichtlich der Militärpolitik hat die sozialliberale Koalition die von den Ministern Strauß, v. Hassel und Schröder eingeschlagene Linie weiterverfolgt und den Rüstungsetat sogar ständig erhöht. Eine Erhöhung des Staatshaushaltes durch das Steueraufkommen über eine bestimmte Quote des Sozialproduktes hinaus ist nicht möglich, da anderenfalls das marktwirtschaftliche System ebenso gefährdet wäre, wie bei direktem Zugriff auf die Profite der Großindustrie. Eine weitere Belastung des Lohn- und Sozialfonds hätte aber weitgehende Konsequenzen. Abgesehen davon, daß die notwendige Konsumeinschränkung die Klassenwidersprüche verschärfen müßte, ist eine weitere Produktivitätsentfaltung im gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung auf die Gesamtpersönlichkeit des Arbeiters angewiesen, d. h. nicht nur auf seine physischen und psychischen Kräfte, sondern auch auf sein Arbeitsinteresse, seinen Arbeitswillen und seine aktive Mitarbeit an der Rationalisierung, was aber eine derartige Politik gerade ausschließen würde.

Daß die sich abzeichnende Auswegslosigkeit der Politik der inneren Reformen schon zu einer Desillusionierung der Anhängerschaft der SPD geführt hat, zeigen die inneren Auseinandersetzungen, wo die Kritik an der Funktionalisierung der SPD durch die dominierenden Kapitalinteressen immer stärker wird. Daß sich die herrschende Klasse dieses Funktionsverlustes der SPD für ihre eigenen Zwecke bewußt ist, zeigt die ständig zunehmende Hetze in ihren offiziösen Organen wie „Die Welt" und „Frankfurter Allgemeine Zeitung" gegen die sog. „strategische Einheit: Linker Radikalismus". Wie Helmut Schelsky in der „FAZ" ausführt, reicht sie „von der DKP und ihrer universitären Unterorganisation Spartakus über die verschiedensten anarchistischen Gruppen bis hin zur Führung der Jungsozialisten (Jusos) und gewichtigen Teilen der Jungdemokraten (Judos); daß ihr große Teile der westdeutschen Journalisten und der jüngeren Theologen beider Konfessionen, die meisten Studenten- und Assistentensprecher der Hochschulen sowie wesentliche Gruppen der jüngeren Lehrerschaft zuzurechnen sind, auch wenn keine organisatorische Bindung zur Linksorganisation besteht, ist kaum zu bezweifeln" [49]). Auf der gleichen Linie liegen die ständigen Meldungen über die Baader-Meinhof-Gruppe. Dieses Grüppchen verschreckter Anarchisten müßte von den öffentlichen Meinungsmachern erfunden werden, wenn es nicht glücklicherweise schon bestände. Ebenso sind die dauernden Gleichsetzungen von sogenannten politischem Radikalismus und steigender Gewaltkriminalität, deren gemeinsame soziale Wurzel damit nicht verkannt werden soll, zu bewer-

[49]) „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 10. 12. 1971, S. 11.

ten. Daß Gruppierungen wie der Deutsche Lehrerverband [50]) in das gleiche Horn stoßen und sogar Änderungen der Beamtengesetze fordern, falls die Reinerhaltung des Staatsapparates im gegenwärtigen Rechtszustand nicht zu erreichen sei, braucht nicht zu verwundern [51]). Mit dieser Meinung schließen sie sich dem neuen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Benda an, der selbst vor einer weiteren Verfassungsänderung nicht zurückschreckt, um seine politischen Zielsetzungen zu erreichen [52]).

Auch die Verfestigung der CDU, in der von der SPD eingeleiteten Entspannungspolitik, zeigt, daß man sich in den herrschenden Kreisen über die Rückwirkungen dieser Außenpolitik auf die inneren Klassenauseinandersetzungen sehr bewußt ist. Die SPD-Führung steht an einem Scheideweg. Will sie sich weiter bei den dominierenden Kapital- und Industriegruppen anbiedern, indem sie nach dem Scheitern ihrer systemkonformen Reformpolitik zu inneren Disziplinierungsmaßnahmen greift, wobei sie sich nicht scheut, der Forderung nach „Säuberung" des Staatsapparates bereitwillig nachzugeben oder will sie den eingeschlagenen Weg der Entspannung, der ohne innere Demokratisierung nicht möglich ist, fortsetzen und damit auch der Intention der von ihr selbst getragenen Verfassung zum Druchbruch verhelfen?

Alles scheint darauf hinzudeuten, daß die zur Zeit führenden Kräfte in der SPD zwar nicht bis zum Erlaß eines neuen Sozialistengesetzes in Form eines DKP-Verbotes gehen wollen, andererseits jedoch unterhalb dieser Ebene sich zum Büttel der rechten Kräfte machen lassen. Die geschichtlichen Erfahrungen müßten sie aber gelehrt haben, daß man nicht Kommunisten und gegen die Parteiführung stehende Sozialdemokraten verfolgen kann, ohne eines Tages selbst davongefegt zu werden. Es liegt an allen demokratischen Kräften in der BRD, diesen Anfängen entgegenzutreten, ehe es zu spät ist.

Wissenschaftlich-technische Revolution im Spätkapitalismus

Von Karl Theodor Schuon

Produktivkraft Wissenschaft

Die Geschichte der Entwicklung der menschlichen Produktivkräfte als Voraussetzung wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts ist durch Tausende von Jahren hindurch vor allem dadurch gekennzeichnet gewesen, daß die Ströme der technischen und der wissenschaftlichen Tradition unabhängig voneinander flos-

---

50) Ein Dachverband der berufsständischen Lehrerorganisationen der BRD (z. B. Philologenverband sowie bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband).
51) Vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 15. 12. 1971.
52) So in einer Panorama-Sendung des NDR vom 18. 11. 1971.